

BEKANNTMACHUNG

gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Stade, hat mit Datum vom 14.04.2021 einen Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, 359) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, 311) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Gegenstand des Verfahrens ist der Neubau des Radweges an der Landesstraße 143 zwischen Donnern und Sellstedt, I. Bauabschnitt (Abschnitt 90 Station 2865 bis Station 3675), mit einer Gesamtlänge von ca. 810 m.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVP in Verbindung mit § 2 Abs. 2 NUVPG sowie Anlage 1 Nr. 5 NUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den genannten Gesetzen für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind die geringen Belastungen des Standortes des Vorhabens wie der Nutzungskriterien (landwirtschaftliche Nutzung, Verkehr), der Qualitätskriterien (Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) und der Schutzkriterien (Naturdenkmäler, Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete).

Die Nutzungskriterien sind im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Realisierung des Radweges auf landwirtschaftlichen Flächen gering beeinträchtigt; das Kriterium „Verkehr“ wird durch den Radwegeneubau verbessert. Eine getrennte Führung von motorisierten und nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer führt zu einer Reduzierung der Unfallgefahren für beide Verkehrsgruppen.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien) wie Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt werden durch die vorgesehene Baumaßnahme nicht erheblich beeinträchtigt. Die Herausnahme von sieben Einzelbäumen führt zwar zu einem Verlust dieser Pflanzen sowie Lebensräume für Tiere und Veränderung des Landschaftsbildes, ist jedoch hinsichtlich der geringen Ausgestaltung und Größe des Vorhabens als unerheblich einzustufen. Die Neuversiegelung von 2.320 m² Fläche bzw. Boden ist als geringe Beeinträchtigung anzusehen, weil bereits eine Vorbelastung des größten Anteils als landwirtschaftliches Weideland bzw. Straßenseitenraums besteht. Für die Grundwasserneubildung ist die Versiegelung der o. g. Fläche von untergeordneter Bedeutung, da nur ein Teilstück im Wasserschutzgebiet Bexhövede, Schutzzone IIIB, liegt.

Die Schutzkriterien sind durch die teilweise Beseitigung von sechs Linden als Teil eines Naturdenkmals sowie der Durchführung des Bauvorhabens auf ca. 80 m des o. g. Wasserschutzgebietes gering beeinträchtigt. Durch wurzelschonende Bauweisen im Bereich des Naturdenkmals werden weitergehende Beeinträchtigung durch das vorgenannten Bauvorhaben vermieden. Zudem wird keine negative Beeinträchtigung des Wasserschutzgebiets durch das anfallende Oberflächenwasser des Radweges erwartet. Von dem Bauvorhaben sind keine Natura-2000-Gebiete, keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete betroffen.

Insgesamt ist bei der Betrachtung der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien darauf abzustellen, dass die Ausgestaltung des Vorhabens aufgrund des neu herzustellenden Radweges mit einer Länge von ca. 810 m als gering anzusehen ist und bereits eine Vorbelastung durch die parallel geführte Landesstraße 143 gegeben ist.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Cuxhaven, den 12. Mai 2021

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung

Bammann